

Mathis Müller
GRÜNE
Unterer Brüel
8505 Pfyn

Didi Feuerle
GRÜNE
22 Feilenstrasse 19
9320 Arbon

EINGANG GR 04.03.2026		
GRG Nr.	24	EA-17 281

Einfache Anfrage

„Aktualisierung der Liste der nach kantonalem Recht geschützten Pflanzen- und Tierarten im Kontext der kantonalen Biodiversitätsstrategie“

Die Liste Anhang II der kantonalen Verordnung zum Schutz und Pflege der Natur und der Heimat (TG NHV) wurde letztmals am 25.10.2016 geändert. Diese Revision beschränkte sich im Wesentlichen auf die Aufnahme der Mehlschwalbe auf der Liste der geschützten Arten. Der Anhang II der Verordnung, also die kantonal geschützten Pflanzen- und Tierarten, stützt sich inhaltlich jedoch grösstenteils auf fachliche Grundlagen aus den 1980er-Jahren.

Seit der Erarbeitung dieser Liste haben sich sowohl die wissenschaftliche Nomenklatur als auch die systematische Einordnung zahlreicher Arten wesentlich verändert. Zudem liegen heute aktualisierte nationale Rote Listen sowie nationale und kantonale Prioritätslisten für Arten und Lebensräume vor, welche in der kantonalen Gesetzgebung bisher nur teilweise oder gar nicht berücksichtigt sind.

Der Kanton Thurgau verfolgt mit seiner kantonalen Biodiversitätsstrategie das Ziel, die biologische Vielfalt langfristig zu erhalten, zu fördern und den Verlust an Arten und Lebensräumen zu stoppen. Eine aktuelle, fachlich fundierte und regelmässig überprüfte Liste der geschützten Arten stellt dabei ein zentrales Instrument dar, um diese Ziele wirksam umzusetzen und den gesetzlichen Auftrag im Bereich Natur- und Artenschutz zu erfüllen.

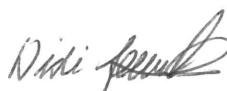
Vor diesem Hintergrund fragen wir den Regierungsrat:

1. Wird der Regierungsrat den Anhang II der Verordnung zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat fachlich überprüfen und auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und der nationalen Roten Artenlisten aktualisieren?
2. Wird der Regierungsrat weitere im Kanton Thurgau seltene, gefährdete *oder* stark rückläufigen Arten gemäss aktueller Datenlage unter kantonalen Schutz stellen (u.a. Mauersegler, Alpensegler, Feldlerche, Zwergheideschnecke), sowie Arten weiterer Artengruppen (Insekten, Weichtiere, Pilze, Flechten...) unter Schutz stellen?
3. Wird der Regierungsrat die Liste der geschützten Arten des Kantons Thurgau in der Verordnung getrennt aufführen nach bundesrechtlich und weiterer kantonal geschützten Arten, so dass dies transparent ersichtlich ist?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.

Pfyn, 4. März 2026


Mathis Müller


Didi Feuerle